

Das Recht auf muttersprachlichen Unterricht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **31 (1975)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Was heißt und zu welchem Ende studiert man Universalgeschichte?“. Auch „ein kleiner Zwerg“ braucht kein Pleonasmus zu sein (im Vergleich zu größeren Zwergen). Wer gar nähme Anstoß an der „Tragbahre“ oder am „Dachziegel“ (lat. tegere = decken) oder an dem dreifach pleonastischen „Hochaltar“ (aus ara = das Erhöhte, alta ara = das hohe Erhöhte, Hochaltar = das hohe Hoherhöhe)?

David

Vor Nachahmung wird gewarnt!

Fremdwörtelnde Wortbildung auf Abwegen!

Was ist besser und richtiger, parken oder „parkieren“? Amten oder „amtieren“? „Der amtierende Weltmeister“ ist ja sowieso ein Blödsinn reinsten Wassers. Weltmeister sein ist kein Amt. Und wäre es eines, so übt es der Weltmeister sicherlich nie aus. „Der amtierende Weltmeister“ ist genauso schwachsinnig wie „der Vizeweltmeister“. Was heißt denn „Vize“? Der „Vizeweltmeister“ müßte ja den Weltmeister wirklich vertreten können, wenn der Weltmeister einmal nicht gerade abkömmlich ist, einmal nicht gerade kann!

Ja, ja — „parkieren“ und „amtieren“, sie führen bösen Häusern zu. „Ackerieren“ statt ackern *haben* wir schon! Wann kommen melkieren, grasieren, wann bekommen wir noch die kalbierende Kuh? . Fridolin

Das Recht auf muttersprachlichen Unterricht

Das auswärtige Unterrichten anderssprachiger Kinder und seine Finanzierung

Schickt ein Vater, dessen Familie einer anderen schweizerischen und kantonalen Nationalsprache angehört als jener, welche den sprachlichen Charakter seiner Wohnsitzgemeinde prägt, seine Kinder in einer ihrer Muttersprache zugehörigen Nachbargemeinde zur Schule, um ihnen diese Sprache zu erhalten, so hat er keinen Anspruch darauf, daß ihm die Bezahlung eines Schulgelds an die Nachbargemeinde — in der er nicht steuerpflichtig ist — erlassen werde. Das gilt, wenn solches ohne Willkür dem kantonalen Recht entnommen werden kann, und jedenfalls, wenn in der Wohnsitzgemeinde die öffentliche Schule in der Lage wäre, seine Kinder anfänglich auch in ihrer Muttersprache zu unterrichten, um ihnen den Übergang zur anderen, örtlich als Amts- und Unterrichtssprache dienenden, dort überwiegend mehrheitlichen Sprache zu erleichtern, zumal wenn auch in den Nachbargemeinden, wo in der Muttersprache dieser Kinder Schule gehalten wird, die Schüler ohnehin früher oder später intensiv in den Gebrauch der anderen Sprache eingeführt werden.

Das sind im Ergebnis die Grundlinien eines Urteils der Staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes, das von großer Bedeutung ist, weil es einen der in unserem Lande glücklicherweise selten nötig werdenden, doch wegen seiner Mehrsprachigkeit wichtigen sprachrechtlichen Entscheide enthält. Die konkrete Situation, die zu dieser Urteilsfällung führte, bestand darin, daß ein rätoromanischer Familienvater, der in der Walsergemeinde St. Martin wohnt, seine Kinder in den romanischen Nachbargemeinden Tersnaus und Uors zur Schule schickte. Mit der Zeit entschlossen sich diese beiden Schulorte, ein Schulgeld für diese von auswärts kommenden Schüler zu erheben, und die Wohnsitzgemeinde St. Martin stellte die Bezahlung der auswärtigen Schüler-Mittagsverpflegung ein. Die Gemeindebehörde von St. Martin lehnte die Übernahme der Schulgelder und der Verpflegungskosten ab, da sie selber unentgeltlich Unterricht und Mittagsverpflegung in der eigenen Gemeinde zur Verfügung stelle.

Auf Beschwerde des Vaters setzte das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden das Schulgeld auf 500 Fr. je Kind und Jahr fest. Eine weitere Beschwerde wies die Kantonsregierung ab, weil am deutschsprachigen Schulort St. Martin ein Lehrer romanischer Sprache die Kinder des Beschwerdeführers unentgeltlich auf deutsch und romanisch unterrichtet hätte, bis sie in der Lage gewesen wären, dem Unterricht ausschließlich auf Grund der deutschen Sprache zu folgen. Der Schulbesuch in den Nachbargemeinden, der von diesen freiwillig erlaubt werde — da sie dazu nicht gezwungen werden könnten —, beruhe hier nicht auf sprachlichen Schwierigkeiten, sondern auf persönlichen Gründen, was es unmögliche, das Schulgeld für Auswärtige aufs Minimum zu senken. Da der Beschwerdeführer vor dem Erziehungsdepartement die Frage der Verpflegungskosten nicht aufgegriffen hatte, trat die Regierung darauf nicht mehr ein, da ihr Vorbringen in zweiter kantonaler Beschwerdeinstanz eine unzulässige nachträgliche Ausdehnung des Rekursbegehrens bedeute.

Die Rechtsfragen

Das Bundesgericht ließ das Problem, ob in großen Ortschaften mit einer starken sprachlichen Minderheit eine Pflicht des Gemeinwesens bestehen könnte, eine öffentliche Schule einzurichten, in der die Schüler der Minderheit in ihrer Sprache unterrichtet würden — das Problem stellt sich im Hinblick auf die Gebietsgebundenheit des Sprachgebrauchs —, hier ausdrücklich dahingestellt. Denn es hatte sich mit der kleinen Gemeinde St. Martin zu befassen, die rund 60 Einwohner zählt, die zu 80 bis 90 Prozent deutscher Sprache sind. Eine solche Gemeinde kann nicht dazu verhalten werden, neben ihrer kleinen, deutschsprachigen Gesamtschule noch romanische Klassen zu führen.

Ob der Beschwerdeführer für Schulgeld und Mittagsverpflegung seiner auswärts eingeschulten Kinder aufzukommen hat, bestimmt sich zunächst nach kantonalem Gesetzesrecht, dessen Anwendung das Bundesgericht grundsätzlich nur daraufhin prüft, ob sie nicht geradezu willkürlich sei. Nur bei besonders einschneidenden Eingriffen in die Sprachenfreiheit, also in das ungeschriebene Freiheitsrecht, die eigene Muttersprache zu gebrauchen, käme eine eingehendere Prüfungsbefugnis des Bundesgerichtes in Frage. Ein so weitgehender Eingriff war hier aber nicht zu erörtern, da eine rücksichtsvolle Überleitung der Kinder vom Romanischen zum Deutschen in St. Martin zugesichert war und eine schulgeld- und verpflegungs-

kostenpflichtige, rein romanische Schulung in den Nachbargemeinden keine besonders tief eingreifende Zumutung darstellt.

Da der Beschwerdeführer dem Bundesgericht nicht dargetan hatte, daß die Regierung in verfassungswidriger Weise auf die Verpflegungskosten nicht eingetreten sei, vermochte ihm das Bundesgericht hier nicht weiterzuhelfen. Hinsichtlich des Schulgeldes ist Artikel 11 des Bündner Schulgesetzes maßgebend, wonach die Schulpflicht am dauernden Aufenthaltsort des Kindes zu absolvieren ist, aber bei wesentlicher Erleichterung des Schulbesuchs das Kind auch in die Schule einer Nachbargemeinde aufgenommen werden kann. Dabei zahlt dann in der Regel die Wohngemeinde dieser ein Schulgeld. Artikel 12 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz auferlegt in Absatz 2 das Schulgeld den gesetzlichen Vertretern des Kindes, sofern der Schulbesuch in der Nachbargemeinde aus Gründen erfolgt, die in ihren oder des Kindes persönlichen Verhältnissen liegen. Das kann verschieden verstanden, doch mit Fug so ausgelegt werden, daß die Wohngemeinde das Schulgeld nur bezahlt, wenn der auswärtige Schulbesuch mit sachlichen Umständen, z. B. wesentlich kürzerem und leichterem Schulweg, zu begründen ist. Das Bundesgericht ließ unentschieden, ob die Muttersprache als sachlicher oder persönlicher Umstand zu werten sei. Es begnügte sich mit der Feststellung, nach der Entschärfung des sich in St. Martin stellenden Sprachproblems im Unterricht sei es nicht willkürlich, wenn die Kantonsregierung hier fand, der auswärtige Schulbesuch sei in den persönlichen Verhältnissen begründet. Keine Willkür liegt vor, wenn eine Auffassung sich nicht geradezu als unhaltbar erweist.

Hält die kantonale Auslegung der kantonalen Vorschriften den Anforderungen von Artikel 4 der Bundesverfassung (BV) stand, so war noch zu prüfen, ob diese Rechtsanwendung die Sprachenfreiheit nicht verletze. Da Freiheitsrechte gewöhnlich keinen Anspruch auf positive Leistungen des Gemeinwesens ergeben, bezweifelte das Bundesgericht hier, daß aus der Sprachenfreiheit ein Schulgeldanspruch abzuleiten wäre, entschied das aber nicht abschließend. Denn es erachtete die Sprachenfreiheit an sich als nicht verletzt. Obwohl es erwünscht ist, Kinder in den ersten Schuljahren in ihrer Muttersprache zu unterrichten, und obschon die Erhaltung der gefährdeten rätoromanischen Sprache im schweizerischen Interesse liegt, ist es aus praktischen Gründen im Hinblick auf den kleinen Sprachbereich des Rätoromanischen geboten, Rätoromanenkinder schon früh auch in die deutsche Sprache einzuführen, was denn auch sowohl im gemischten rätoromanisch-deutschen wie im rätoromanischen Sprachgebiet in abgestufter Weise erfolgt. Darin wird man kaum eine Verletzung der Sprachenfreiheit erblicken. Um so eher muß eine rätoromanische Familie, die in einer ganz überwiegend deutschsprachigen Gemeinde wohnt, sich damit abfinden, daß ihre Kinder deutsch unterrichtet werden, und zwar erst recht, wenn ihnen zur Erleichterung anfänglich eine Schulung auf romanisch geboten würde. Wenn der Beschwerdeführer unter dem Gesichtspunkte der Sprachenfreiheit für seine Kinder keinen Anspruch auf romanischen Unterricht hat, so kann er unter dem nämlichen Gesichtspunkt ebensowenig eine Schulgeldzahlung der Wohngemeinde zugunsten auswärtigen romanischen Unterrichts beanspruchen. Ob der Primarschulunterrichts-Artikel 27 BV Ansprüche gewährleistet, die über jene hinausgehen, die aus der Sprachenfreiheit fließen, wird der Bundesrat abklären. *Dr. R. Bernhard*